

Haushaltssatzung der Stadt Bad Schussenried
für das Haushaltsjahr 2 0 2 4

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat am 25.01.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	24.508.590
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	-22.528.997
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	1.979.593
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4.)	1.979.593
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7)	0
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8)	1.979.593
2. in Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.970.154
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-20.840.552
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	3.129.602
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.379.979
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 10.520.960
2.6 Veranschlagtes Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-7.140.981

2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	- 4.011.379
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.600.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-317.887
2.10 Veranschlagter Finanzierungsüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	2.282.113
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-1.729.266

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen [sowie für die Ablösung von inneren Darlehen aus Mitteln, die für Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien erwirtschaftet wurden,] (Kreditermächtigung) wird festgesetzt

auf 2.600.000 EUR

davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

auf 2.000.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf 410 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 410 v.H.

der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf

348 v.H.

der Steuermessbeträge.

Bad Schussenried, den 11.03.2024

gez.:

Achim Deinet

Bürgermeister

Das Landratsamt Biberach hat mit Erlass vom 02.05.2024 Az: 11-902.41, die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 bestätigt. Ebenso wurde die Gesetzmäßigkeit der Wirtschaftspläne der städtischen Wasserversorgung, städtische Abwasserversorgung und Tourist Information bestätigt.

Die Bekanntmachung erfolgt auf Grund des § 81 der Gemeindeordnung unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 in der Zeit vom Mittwoch 08.05.2024 - Freitag 10.05.2024 und vom Montag 13.05.2024 - Freitag 17.05.2024 - je einschließlich - auf dem Rathaus, Zimmer 27, 2. OG, während den üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme ausgelegt ist.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.